



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Wohnungsfehlbelegungen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Fragen 2 bis 6 stehen im Kontext der Fehlbelegungsabgabe in der sozialen Wohnraumförderung. Die Fehlbelegungsabgabe wurde in Schleswig-Holstein jedoch mit dem „Gesetz zur Aufhebung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen“ vom 23.10.2003 (GVObI Sch.-H. S. 534) zum 31. Oktober 2004 aufgehoben. Damit sind das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG SH) und die dazu ergangene Landesverordnung zum 31. Oktober 2004 außer Kraft getreten. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 WoFG des Bundes ist der Erlass landesrechtlicher Vorschriften über die Erhebung der Ausgleichszahlungen zum Ausgleich von Fehlförderungen für neu geförderte Wohnungen in das freie Ermessen des Landesgesetzgebers gestellt. § 34 Abs. 2 Nr. 2 WoFG ermöglicht ferner, dass von der Erhebung der Ausgleichszahlungen abgesehen werden kann, wenn der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der

Ausgleichszahlungen in einem unangemessenen Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen stehen würde. Dieser Fall war in Schleswig-Holstein wie auch in anderen Bundesländern, die später die Fehlbelegungsabgabe abgeschafft haben, eingetreten. Im Jahr 2002 betrug der Anteil der Verwaltungskosten zu den Gesamteinnahmen rund 44 % in Schleswig-Holstein. Zudem wurde eine Steigerung der Verwaltungskosten erwartet.

Als Folge der Gesetzesänderung können seit November 2004 Mieterinnen und Mieter, die bei Bezug einer Förderwohnung nach den gesetzlichen Regelungen berechtigt waren diese zu mieten, auch ohne eine Ausgleichszahlung in dieser wohnen bleiben, wenn sich ihre Einkommensverhältnisse nach Bezug dieser Wohnung verbessern. Die Fragen 2 bis 6 können daher nicht beantwortet werden.

1. Wie viel sozialgebundenen Wohnraum gibt es mit Stand 30.06.2022 in Schleswig-Holstein? (Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten.)

Antwort:

Da Belegungsbindungen zum Ablauf eines jeweiligen Jahres enden, werden Daten zur Bestandsentwicklung mit dem Ende eines Kalenderjahres erfasst. Daher sind nur Daten zum 31.12.2021 verfügbar. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort zur Kleinen Anfrage der SPD zum Sozialen Wohnungsbau (Drucksache 20/73) verwiesen.

Mit Stand 31.12.2021 verteilt sich der Bestand an sozialgebundenem Wohnraum folgendermaßen auf die Kreise und kreisfreien Städte.

Kennziffer	Kreis, kreisfreie Städte	Wohneinheiten
1001	Flensburg, Stadt	3.653
1001	Kiel, Stadt	6.568
1003	Lübeck, Stadt	8.199
1004	Neumünster, Stadt	1.736
1051	Dithmarschen	1.015
1053	Herzogtum Lauenburg	2.527
1054	Nordfriesland	1.864
1055	Ostholstein	1.594
1056	Pinneberg	4.703
1057	Plön	1.867
1058	Rendsburg-Eckernförde	2.901
1059	Schleswig-Flensburg	1.847
1060	Segeberg	4.900
1061	Steinburg	1.548
1062	Stormarn	1.994

2. In wie vielen dieser Wohnungen leben Mieter:innen, die inzwischen bei einer Neuvermietung dieser Wohnung, diese Wohnung nicht mehr beziehen dürften (Fehlbelegung)? (Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten.)

Antwort:

S. Vorbemerkung.

3. Wie hoch ist durchschnittlich die Mietersparnis im Vergleich zur Durchschnittsmiete, die diese Fehlbeleger monatlich erhalten, da sie nur eine vergünstigte Sozialmiete bezahlen müssen? (Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten.)

Antwort:

S. Vorbemerkung.

4. Wie hoch ist das Durchschnittseinkommen dieser Mieter:innen? (Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten.)

Antwort:

S. Vorbemerkung

5. In wie vielen Fällen ist im Zeitraum vom 01.01.-31.10.2022 die Belegbindung von einer Wohnung auf eine andere übertragen worden, nachdem festgestellt wurde, dass das Einkommen von Mieter:innen zu hoch und dadurch der Anspruch auf eine Sozialwohnung erloschen ist? (Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten.)

Antwort:

S. Vorbemerkung.

6. In welchem Turnus, wird von wem, die mögliche Fehlbelegung überprüft?

Antwort:

S. Vorbemerkung